

51. 1. Liegt eine Klageänderung vor, wenn ein verklagter nicht rechtsfähiger Verein nach der Klageerhebung durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangt und den Rechtsstreit fortsetzt?

2. Welche Bedeutung hat der Erwerb der Rechtsfähigkeit für das Vereinsvermögen?

3. Liegt es stets außerhalb der Zwecke eines Idealvereins, wenn er zum Erwerbe eines Vereinshauses, das teilweise vermietet werden soll, eine Bürgschaft eingeht?

BGB. § 21.

BPD. § 50.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1914 i. S. Arbeitgeberverband (Bekl.) w. Vereinsbank in R. (Kl.). Rep. VI. 111/14.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In R. bestand seit längerer Zeit der „Arbeitgeber-Verband R.“ als nicht eingetragener Verein. Als Vereinszweck nannte § 2 der Satzung vom 15. November 1906 hauptsächlich die Herbeiführung gedeihlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Schutz der Arbeitswilligen und die Regelung des Arbeitsnachweises. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb war ausgeschlossen und im § 4 ausdrücklich bestimmt, daß der Arbeitgeberverband in das Vereinsregister des Amtsgerichts R. eingetragen werden sollte. Der Verein hatte einen aus zwei Personen bestehenden Vorstand (§ 25 der Satzung) und ein Direktorium von neun Mitgliedern (§ 26), die Vorstandsmitglieder konnten zugleich Mitglieder des Direktoriums sein. Im Jahre 1910 traten die damaligen Mitglieder des Vorstandes und des Direktoriums zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammen, deren Gesellschaftsvertrag vom 14. Mai 1910 datiert. Die Firma der Gesellschaft lautete: „Vereinshaus des Arbeitgeberverbandes R., GmbH.“. Gegenstand des Unternehmens war nach § 2 des Gesellschaftsvertrags „der Erwerb und Betrieb der in R. . . belegenen Gebäudegrundstücke für den Zweck des Arbeitgeberverbandes R.“. Nach § 6 hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, von denen jeder für sich die Gesellschaft vertreten kann (§ 7).

Geschäftsführer waren der Zimmermeister Fr. und der Malermeister J., beide zugleich Vorstandsmitglieder des Arbeitgeberverbandes. Das Stammkapital wurde auf 20000 *M* festgesetzt (§ 3), Fr. und J. sollten eine Einlage von je 3000 *M*, die übrigen Gesellschafter solche von je 2000 *M* leisten. Ein etwaiger Reingewinn sollte nach § 9 dem Arbeitgeberverband zufallen, an den auch das bei einer Liquidation sich ergebende Gesellschaftsvermögen abzuführen war (§ 10). Das Vereinshaus ist errichtet worden, und der Arbeitgeberverband benutzte einen Teil der Räume für seine Zwecke.

Für die Herstellung des Hauses hat die klagende Bank Geld gegeben und die Gesellschaft mbH. auf einem ihr errichteten Konto damit belastet. Ihrer Auffassung nach ist ihr Schuldner der verklagte Arbeitgeberverband; es sei das Anfang Juni 1910 zwischen ihr und dem Verbands ausdrücklich so abgemacht worden. Er hafte ihr aber auch als Bürge aus einer von dem Vorstands am 2. Februar 1912 übernommenen selbstschuldnerischen Bürgschaft. Sie hat im vorliegenden Rechtsstreite einen Teilbetrag ihres Guthabens neben anderen Ansprüchen geltend gemacht.

Nach Erhebung der Klage wurde der Arbeitgeberverband am 19. März 1913 ohne Änderung seines Namens in das Vereinsregister eingetragen.

Das Landgericht R. hat der Klage entsprochen. Die von dem Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen und auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechtes sowie der §§ 253, 286 *BPD*. Sie vertritt den Standpunkt, daß der eingetragene Verein überhaupt nicht als verklagt anzusehen sei; neben ihm bestünde der alte, nicht rechtsfähige Verein weiter, und es bedürfe für den Übergang der Rechte und Pflichten einer Liquidation des alten Vereins und besonderer Übertragungsakte. Dagegen hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Stellung des Beklagten als Prozeßpartei durch seine Eintragung in das Vereinsregister nicht verändert werde und daß die Rechte und Pflichten des nicht rechtsfähigen Vereins auf den rechtsfähigen ohne weiteres übergingen, sofern nur in tatsächlicher Hinsicht der eingetragene Verein als Fortsetzung des nicht eingetragenen anzusehen sei.

Daß der Beklagte bis zu seiner Eintragung in das Vereinsregister die rechtliche Stellung eines nicht rechtsfähigen Vereins hatte, ist nicht zweifelhaft. Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten waren seine Mitglieder, nicht der Verein als solcher, BGB. § 54. Durch § 50 Abs. 2 BPD. ist aber dem nicht rechtsfähigen Verein die Fähigkeit beigelegt worden, verklagt zu werden. In dem Rechtsstreite kommt ihm die Stellung eines rechtsfähigen Vereins zu und er ist daher als Beklagter parteifähig. Durch die Eintragung in das Vereinsregister hat der Beklagte mit der Rechtsfähigkeit (BGB. § 21) auch die volle Parteifähigkeit nach § 50 Abs. 1 BPD. erlangt. Die Revision meint nun, daß der eingetragene Verein ein anderes Rechts-subjekt sei als der Beklagte, dem die Klage zugestellt wurde und der durch seinen Vorstand mit der Klägerin rechtlich verkehrt hat.

Ob ein eingetragener Verein die Fortsetzung eines bereits bestehenden nicht eingetragenen oder eine Neugründung ist, hängt zunächst von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Wenn die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins einen eingetragenen Verein gründen, der sich nach Namen, Zweck und Verfassung erheblich von dem älteren unterscheidet, so wird es sich selbst bei Identität der Mitglieder regelmäßig um einen neuen Verein handeln, neben dem der alte Verein fortbestehen kann. Im vorliegenden Falle führt aber der rechtsfähige Verein den gleichen Namen wie der frühere, nur mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, sein Zweck ist der gleiche, so daß ein Nebeneinander beider Vereine nicht gewollt sein kann. Von der Satzung sagt der Vorderrichter, daß sie keine erheblichen Veränderungen gegenüber der älteren aufweist und daß die Änderungen weder den Vereinszweck noch die Organisation in ihrem Wesen berühren. Die organisatorischen Veränderungen betreffen namentlich den Vorstand, der jetzt aus drei Personen besteht und nach § 24 in seiner Vertretungsmacht mehrfach beschränkt ist. Weder er noch Direktorium und Ausschuß sind zur Übernahme von Bürgschaften, zur Erteilung von Kreditaufträgen, zur Eingehung von Verbindlichkeiten irgendwelcher Art oder zum Erwerb von Grundbesitz befugt, während es in der älteren Satzung nur hieß, daß der aus zwei Personen bestehende Vorstand den Verein gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten hat. Aber weder diese noch die sonstigen Änderungen betreffen, wie der Vorderrichter mit Recht sagt, das

Wesen der Organisation; sie sind mit der Annahme, daß der ursprüngliche Verband in etwas geänderter Form weiter bestehen sollte, völlig vereinbar. Es kommt hinzu, daß schon die Satzung vom November 1906 den Eintrag in das Vereinsregister vorsah und daß der in einer Mitgliederversammlung des alten Vereins gewählte Vorstand die Anmeldung zum Vereinsregister bewirkt hat. Wenn daher der Vorderrichter tatsächlich feststellt, daß der eingetragene Verein eine Fortsetzung des nicht eingetragenen sei, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Unerheblich ist es namentlich, wenn eine Anzahl der Mitglieder bei der Umwandlung des Verbandes in einen rechtsfähigen Verein ausgeschieden sein sollte, weil ein Wechsel des Mitgliederbestandes in der Satzung (§ 7 bis 10) vorgesehen war und die Identität des Vereins nicht beeinträchtigt; vgl. auch RRG. Bd. 60 S. 99, Bd. 74 S. 373, Bd. 76 S. 27.

Rechtlicher Natur ist dagegen die Frage, in welcher Weise die Eintragung eines schon bestehenden nicht rechtsfähigen Vereins auf dessen rechtliche Stellung einwirkt. Hier ist zunächst die Auffassung abzulehnen, daß der eingetragene Verein deswegen, weil er juristische Persönlichkeit besitzt, den nicht eingetragenen Verein nicht fortsetzen könne. Der Wortlaut des Gesetzes (BGB. § 21, vgl. auch §§ 55, 59) läßt im Gegenteil erkennen, daß ein Verein die Rechtsfähigkeit erlangen kann, ohne hierdurch im übrigen in seinem Bestehen beeinflusst zu werden. Der bereits vorhandene Verein besteht von der Eintragung an als juristische Person weiter, als solcher stellt er zwar ein neues Rechtssubjekt dar, aber dieses Rechtssubjekt setzt ein bereits vorher vorhandenes Rechtsgebilde fort. Hieraus folgt, daß Eigenschaften, die dem nicht rechtsfähigen Verein als solchem zukamen, bei dem eingetragenen fort dauern, ohne daß eine Rechtsnachfolge angenommen werden müßte. In prozessualer Hinsicht hat das die Bedeutung, daß die Erlangung der Rechtsfähigkeit während eines gegen den nicht rechtsfähigen Verein anhängigen Rechtsstreits an der prozessualen Lage nichts ändert. Passive Parteifähigkeit besaß schon der nicht rechtsfähige Verein, eine Klageänderung durch Einführung eines neuen Prozeßbeteiligten aber kann wegen der sachlichen Identität des neuen rechtsfähigen mit dem älteren nicht rechtsfähigen Vereine nicht angenommen werden. Hinsichtlich des materiellen Rechtes ist es zwar nicht zweifelhaft, daß bei dem nicht rechtsfähigen

Verein nur seine Mitglieder als Träger der Rechte und Verbindlichkeiten in Frage kommen. Das hindert aber nicht, daß ein Gesellschaftsvermögen als gesondertes Zweckvermögen rechtlich anerkannt wird (R.G.B. §§ 719, 725 Abs. 2, 738 Abs. 1; R.P.D. § 735; R.D. § 213) und die Rechtsprechung hat angenommen (R.G.B. Bd. 74 S. 324), daß als Regel die Vollmacht des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereins sich dahin beschränkt, daß er die Mitglieder nur mit ihren Anteilen am Vereinsvermögen verpflichten darf. Der Zweckbestimmung dieses Sondervermögens würde es widersprechen, wenn man annehmen wollte, das Vermögen stehe den Mitgliedern des früheren nicht rechtsfähigen Vereins auch nach der Eintragung in das Vereinsregister zu; es muß vielmehr daraus, daß der eingetragene Verein nur die Fortsetzung des nicht rechtsfähigen ist, geschlossen werden, daß das seinen Zwecken dienende Vermögen aktiv und passiv auf den rechtsfähigen Verein übergeht. Daß es vorher den Mitgliedern des nicht rechtsfähigen Vereins gehörte, steht nicht entgegen, weil diese es nur in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder besaßen und die von ihnen beschlossene Umwandlung des Vereins im Zweifel auch bedeutet, daß das Vereinsvermögen künftig nach Maßgabe der neuen rechtlichen Verhältnisse besessen werden soll. Wie sich die Sachlage gestaltet, wenn die Mitglieder oder der Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins wegen früherer Schulden nach Erwerb der Rechtsfähigkeit von den Gläubigern in Anspruch genommen werden, wie sich ferner der Übergang von Grundstücken auf den rechtsfähigen Verein vollzieht, bedarf jetzt keiner Entscheidung.

Daß von der Revision angeführte, in Seuff. Arch. Bd. 67 Nr. 171 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenats vom 11. April 1911 steht der angenommenen Ansicht nicht entgegen, erkennt vielmehr an, daß sich durch die spätere Erlangung der Rechtsfähigkeit nur die Rechtsform des bestehenden Vereins ändert und daß der Verein als rechtsfähiger für die Verpflichtungen einzustehen hat, die er in seiner früheren Rechtsform übernommen hatte. Wenn sodann die Einschränkung gemacht wird, der rechtsfähig gewordene Verein sei nur insoweit gebunden, als die Übernahme von Verpflichtungen vor dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit notwendig gewesen sei, während Rechtsgeschäfte, die weder der Vereinsgründung als solcher noch der Erlangung der Rechtsfähigkeit dienen, sondern schon

zu dem Vereinsbetriebe gehörten, auszuschneiden seien, so wird dabei vorausgesetzt, daß die Absicht der Beteiligten auf die alsbaldige Gründung eines rechtsfähigen Vereins gerichtet war. Den späteren gesetzlichen Vertretern desselben soll im Gründungsstadium möglichst wenig vorgegriffen werden. Im vorliegenden Falle muß dieser Gesichtspunkt ausscheiden. Der beklagte Verein hat eine längere Reihe von Jahren als nicht rechtsfähiger Verein bestanden und seine Tätigkeit entwickelt, er kann daher nicht nur als eine Art „Vorverein“ und als Vorbereitung des eingetragenen Vereins aufgefaßt werden. Daß die Sitzung vom 15. November 1906 die Eintragung in das Vereinsregister in Aussicht nimmt, ändert hieran nichts; denn tatsächlich bestand der nicht eingetragene Verein trotz des § 4 der Satzung noch bis zum März 1913 fort.

Das Berufungsgericht stützt die Beurteilung des Beklagten zur Zahlung auf die Bürgschaft vom 2. Februar 1912 und läßt dahingestellt, ob er schon aus dem Darlehn als solchem haftbar sei. Zwar sei die Bürgschaftsurkunde nur von einem Vorstandsmitgliede, dem Vorsitzenden Fr., unterzeichnet, während nach § 25 der Satzung der Vorstand aus zwei Personen bestanden habe, die in Zweifel gemeinschaftlich hätten handeln müssen. Es sei aber erwiesen, daß das zweite Mitglied des Vorstandes, S., seine Zustimmung gegenüber Fr. erklärt habe, was formlos möglich gewesen sei und zur Verpflichtung des Beklagten genüge. Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsirrtum und stehen auch im Einklange mit dem von dem II. Zivilsenate des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 14. Februar 1913 (RGZ. Bd. 81 S. 325 flg.) angenommenen Grundsätzen. Die Revision wendet aber ein, daß die Vertretungsmacht des Vorstandes durch den Vereinszweck beschränkt werde, daß der Hausbau wie die Bürgschaftsübernahme dem Vereinszwecke zuwiderliefe und daß der Vorstand damit zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe übergegangen sei; es sei für die Klägerin auch erkennbar gewesen, daß die Übernahme der Bürgschaft außerhalb der Zwecke des Vereins gelegen habe.

Zutreffend nimmt der Vorderrichter an, daß dem Vorstande gemäß § 25 der Satzung nach außen hin eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis übertragen war. Ob dabei als selbstverständlich die Beschränkung hinzuzufügen ist, der Vorstand könne den Verein nicht außerhalb der Vereinszwecke verpflichten, kann dahingestellt

bleiben, weil der Revision nicht zuzugeben ist, daß die Bürgschaft unter den gegebenen Verhältnissen außerhalb des Vereinszwecks lag und dies der Klägerin erkennbar gewesen wäre. Daß sich ein großer Verein ein eigenes Haus erwirbt, ist nichts Ungewöhnliches; wie der Vorderrichter feststellt, haben sich auch die Gewerkschaften in R. ein stattliches Gewerkschaftshaus erbaut. Für seinen Geschäftsbetrieb hatte der Beklagte die erforderlichen Räume nötig, deren Beschaffung in Ermangelung abweichender Bestimmungen dem Vorstande oblag. Ob sie in einem fremden Gebäude ermietet oder durch Erwerb eines eigenen Hauses beschafft wurden, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Auch darauf kann es nicht ankommen, ob das Haus ausschließlich dem Vereinszwecke dient oder ob die nicht erforderlichen Räume vermietet werden; insbesondere hat der Vorderrichter mit Recht angenommen, daß in einer solchen Vermietung im Zweifel nicht der Übergang zu einem, dem Beklagten unterlagten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe liegt (Kommentar von RGR., Anm. 2 zu § 1 BGB.). Allerdings darf der Erwerb durch Vermietungen nicht zu einem selbständigen Erwerbsunternehmen werden; daß dies aber hier geschehen sei, ist nicht ersichtlich. Weiter ist der Revision zwar zuzugeben, daß die Übernahme einer Bürgschaft für einen Dritten seitens des Beklagten regelmäßig und für den Dritten erkennbar außerhalb des Vereinszwecks liegt, nicht aber daß dies auch in dem vorliegenden Falle zutrifft. Die formell als Hauseigentümerin und Darlehnschuldnerin auftretende Gesellschaft m. b. H. erscheint lediglich als eine Zweckgründung der Organe des Beklagten, der damals Grundeigentum auf seinen Namen noch nicht erwerben konnte, die Art ihrer Entstehung und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags lassen hierüber keinen Zweifel. Es kommt aber noch hinzu, daß alle Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H. zur Zeit der Bürgschaftsübernahme von der Klägerin als Treuhänderin des Beklagten besessen wurden und daß sich die Klägerin verpflichtet hatte, als Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. nur die von ihr von dem Beklagten bezeichneten Personen zu wählen. Die Gesellschaft m. b. H. war sonach tatsächlich völlig in der Hand des Beklagten. Ob er für ihre durch die Erbauung des Vereinshauses erwachsenen Schulden Bürgschaft leistete, oder zu diesem Zwecke selbst ein Darlehn aufnahm, war wirtschaftlich wesentlich dasselbe.“ . . .